Landschafts-
PLANUNG
Dr. Reichhoff

Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 – 2531172
magdeburg@lpr-landschaftsplanung.com

Anlage II

Maßnahmenblätter

PV „Stedtfelder Berg I“

Vorentwurf

15. Juli 2026

Auftraggeber:
AgriSynergy GmbH
Bornaer Str. 16
04288 Leipzig

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **V1** Vermeidungsmaßnahme

Bezeichnung:

Durchführung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Lage/Flächenbezug:

Gesamter Geltungsbereich

Konflikt Schutzgut Fauna - Brutvögel

Beschreibung:

Im Rahmen der Baumaßnahme können Brutvögel oder ihre Gelege geschädigt werden.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG)

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum ab 16.08. eines Jahres bis 14.03. des Folgejahres zulässig. Fällungen und Rodung von Gehölzen (aktuell nicht vorgesehen) dürfen gem. § 39 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September nicht erfolgen.

Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 1-2 Wochen betragen.

Eine Durchführung der Arbeiten im Zeitraum vom 15.03. - 15.08. ist möglich, wenn ein fachgutachterlicher Nachweis vorliegt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dazu ist die Vorhabenfläche (Baustelle) vor Aufnahme der Arbeiten auf das Vorhandensein aktueller besetzter Reviere/Nester zu kontrollieren.

Ergänzende Hinweise:

Die Vermeidungsmaßnahme hat Synergieeffekte für Reptilien. Auch auf das Schutzgut Pflanzen hat die Bauzeitenbeschränkung auf die Herbst- und Wintermonate positive Auswirkungen.

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **V2** Vermeidungsmaßnahme

Bezeichnung:

Reduktion betriebsbedingter Störung im Solarpark während der Brutzeit

Lage/Flächenbezug:

Module und Aufständerungen innerhalb der PV-Flächen

Konflikt Schutzgut Fauna - Brutvögel

Beschreibung:

Im Rahmen der Unterhaltung können betriebsbedingte Beeinträchtigungen bei Brutplätzen von im Solarpark brütenden Vögeln entstehen.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG)

Die erforderliche Unterkonstruktion der Solarmodule stellt eine potenzielle Brutplatzmöglichkeit für Vögel, wie Mönchsgrasmücke oder Bachstelze dar. Um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, sind routinemäßige Wartungsarbeiten während der Brutphase (15.03. bis 15.07.) zu unterlassen, soweit dies für einen reibungslosen Betrieb der Anlage möglich ist. Für einmal jährliche Tätigkeiten empfiehlt sich der Winterzeitraum, zweimal jährliche Arbeiten können im August und Februar durchgeführt werden.

Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit sind Tätigkeiten aus sicherheitstechnischem Anlass weiterhin jederzeit zulässig. Störungen sind daher nicht gänzlich vermeidbar. Allerdings erfolgen diese für die meisten betroffenen Arten an Standorten, die ohne die Realisierung des Projekts nicht als Brutplatzmöglichkeiten vorhanden wären. Die zu erwartenden Arten sind überwiegend euryök und gelten als generell unempfindlich gegenüber Störungen.

Ergänzende Hinweise:

Die Vermeidungsmaßnahme hat Synergieeffekte für weitere im Solarpark vorkommende Arten, insbesondere Reptilien und Wirbellosen.

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **V3** Vermeidungsmaßnahme

Bezeichnung:

Errichtung von Reptilienschutzzäunen

Lage/Flächenbezug:



Lage des erforderlichen Reptilienschutzzaun in Relation zum geplanten Baufeld (Grenze Außenzaun des Solarparks)

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **V3** Vermeidungsmaßnahme

Konflikt **Schutzgut Fauna – Reptilien**

Beschreibung:

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien ist nicht ausgeschlossen, dass diese ins Baufeld einwandern.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erfolgen Bautätigkeiten innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien (März bis September) können durch kleinräumige Reliefbewegung oder Materialablagerungen Lockwirkungen auf angrenzend vorkommende Reptilien entstehen. Dadurch können sie im Zuge der Bautätigkeiten geschädigt werden.

Um eine Einwanderung zu vermeiden, ist ein Reptilienschutzzaun zu stellen. Der Zaun sollte Anfang März errichtet werden. Er ist mindestens 50 cm hoch und für Zauneidechsen unüberwindbar zu gestalten, der untere Bereich darf nicht unterwandert werden (unteres Zaunelement ist ca. 10 cm in den Boden einzuarbeiten). Der Zaun ist bis zum Abschluss aller Bautätigkeiten zu belassen. Seine Funktionalität als Barriere ist über diese Zeit durch eine Unterhaltung zu gewährleisten. Dies erfordert Reparaturen bei Schadstellen oder Materialermüdung und ein regelmäßiger Rückschnitt von Vegetation bei hohen Aufwüchsen auf einer Breite von mindestens einem Meter, um ein Überklettern zu verhindern.

Nach Abschluss aller projektbezogenen Bautätigkeiten kann der Schutzzaun zurückgebaut werden.

Projektbezeichnung „vB-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **V4** Vermeidungsmaßnahme

Bezeichnung:

Ausstiegshilfen bei der Anlage von Kabelschächten und Baugruben

Lage/Flächenbezug:

Gesamter Vorhabens- und Erschließungsbereich

Konflikt Schutzgut Fauna – Reptilien

Beschreibung:

Offen verbleibende Schächte und Gruben können eine Gefahrenquelle für hineinfallende Kleintiere darstellen, da diese die steilen Schachtwände meist nicht erklettern können und somit nicht aus eigener Kraft wieder herausgelangen.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG)

Damit erforderliche Kabelschächte und Baugruben während ihrer Öffnung keine Fallenwirkung auf Kleintiere ausüben, sind unmittelbar nach dem Aufgraben aller 20 m geeignete Ausstiegshilfen beidseitig auszubringen. Die Funktionalität der Ausstiege muss bis zur Wiederverfüllung der Ausschachtung gewährleistet sein. Vor Verfüllung ist zu prüfen, ob sich zu diesem Zeitpunkt Tiere darin aufhalten.

Ergänzende Hinweise:

Die Maßnahme hat Synergieeffekte zu anderen Kleintieren, beispielsweise Kleinsäugern oder Amphibien.

Projektbezeichnung „vB-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **V5** Vermeidungsmaßnahme

Bezeichnung:

Durchgängigkeit der Umzäunung für Wildtiere

Lage/Flächenbezug:

Errichtete Umzäunung

Konflikt Fauna (Kleintiere, Niederwild)

Beschreibung:

Bei bis zum Grund geschlossenen Schutzzäunen können die mit PV-Modulen überstellten Flächen eine signifikante Habitatzerschneidung für Kleintiere verursachen. Selbes gilt, wenn Gefahrenquellen wie Stacheldraht oder Elektrizität verbaut werden. Im Falle eines Überkletterschutzes kann dies auch Vögel oder Fledermäuse betreffen.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Die Außenzäune sind für Niederwild und Kleintiere durchgängig zu gestalten. Dies bedeutet einen Abschluss der Unterkante von Zaunfeldern von mindestens 20 cm über dem Boden. Es ist kein Untergrabschutz vorzusehen. Zudem muss der untere Bereich des Zaunes frei von jeglichen verbauten Gefahrenquellen, beispielsweise Elektrizität oder Stacheldraht, verbleiben. Selbes gilt für die obere Zaunkante. Im Falle eines vorgesehenen Überkletterschutzes ist auch hier von potenziellen Gefahrenquellen wie Draht oder Elektrizität abzusehen.

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **CEF1** Vorgezogene Ausgleichsmaß-nahme

Bezeichnung:

Anlage von Feldlerchenfenstern

Lage/Flächenbezug:

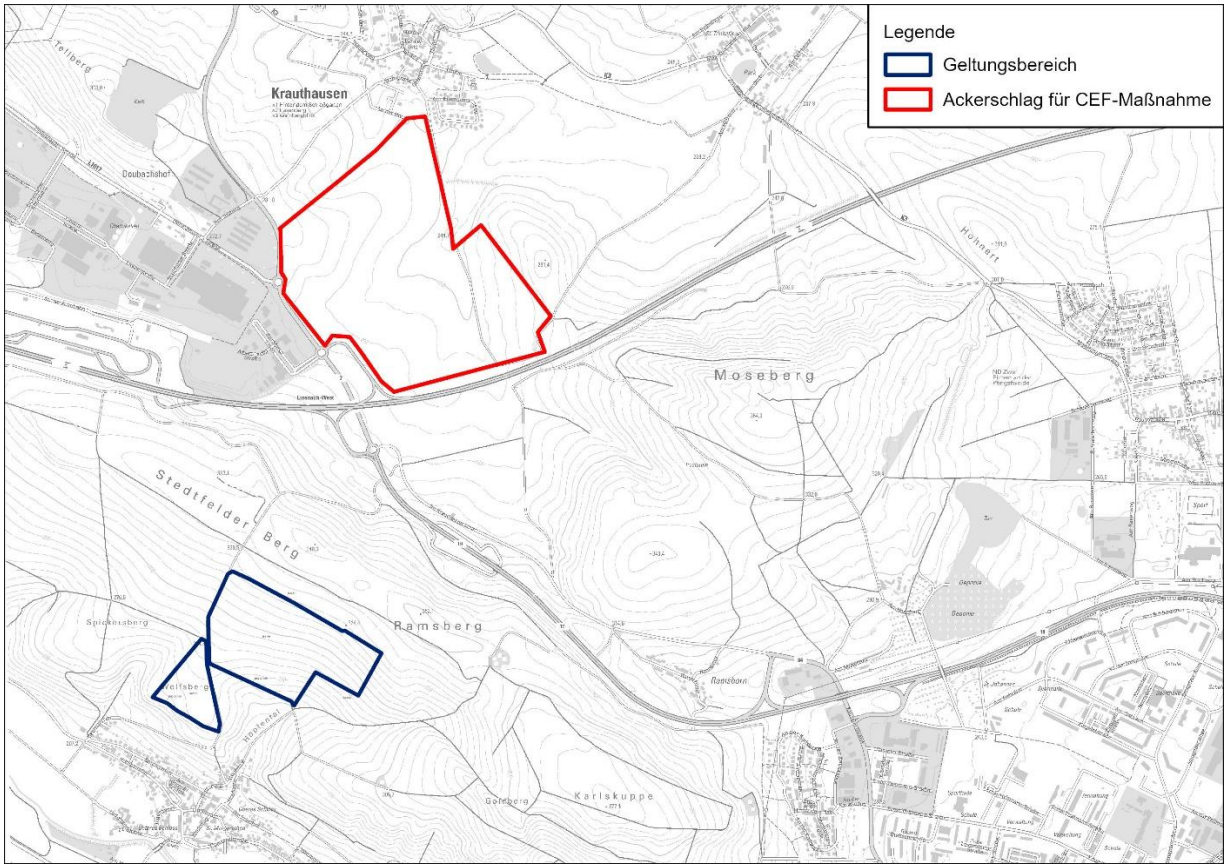

Lage der zur Kompensation geeigneten Ackerschläge in Relation zur geplanten Freiflächenpho-tovoltaikanlage

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **CEF1** Vorgezogene Ausgleichsmaß-nahme

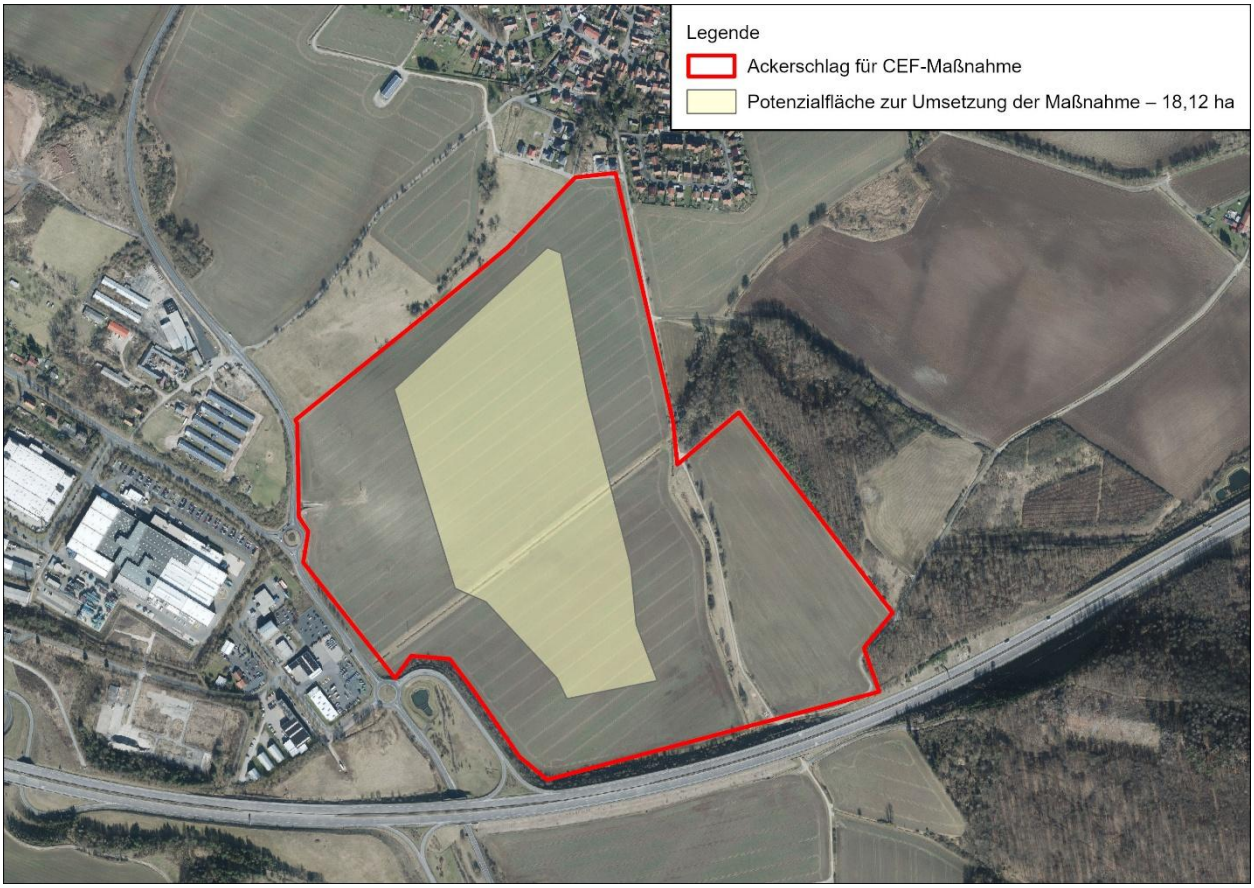

Potenzialflächen für Feldlerchen innerhalb des vorgesehenen Kompensationsbereiches mit mindestens 100 m Abstand zu Vertikalstrukturen zur Berücksichtigung des arttypischen Meideverhaltens.

Konflikt **Schutzgut Fauna – Brutvögel (Feldlerche)**

Beschreibung:

Durch Überbauung von Ackerfläche geht potenziell Lebensraum der Feldlerche verloren.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Kompensation von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Erhalt der Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **CEF1** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Für die sechs Brutpaare, deren Reviermittelpunkt innerhalb der zur Überstellung vorgesehenen Fläche liegen, wird eine Kompensation geplant. Für das konkrete Projekt ist davon auszugehen, dass die Umsetzung keine Beeinträchtigung auf die lokale Population der Feldlerche bewirkt. Die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang bleibt voraussichtlich auch bei Umsetzung vollumfänglich bestehen. Um dies zu sichern sind „Lerchenfenster“ auf Ackerflächen einzurichten. Die so geschaffenen Strukturen sollen die Art im Gebiet begünstigen und einen Erhalt der Lebensraumfunktion garantieren. Da es sich hierbei um eine absichernde Maßnahme handelt, sind im verringerten Maß zur vollständigen Kompensation 2 Lerchenfenster je betroffenem Brutpaar vorgesehen. Insgesamt sind 12 Feldlerchenfenster anzulegen.

Die Anlage erfolgt nach folgendem Schema:

- Sämaschine für einige Meter anheben,
- 3 Lerchenfenster auf 1 ha,
- jeweils mind. 20 m² Größe,
- Abstand 25 m zum Feldrand und 50 m von Gehölzen,
- Lage zwischen den Fahrgassen einhalten,
- weitere Bewirtschaftung der Ackerfläche.

Die konkrete Lage der Maßnahme kann jährlich innerhalb der ca. 18 ha großen Potenzialfläche (vgl. Lage/Flächenbezug) variieren. Die Möglichkeit zu einem räumlichen Wechsel der Maßnahme ermöglicht es den Landwirten eine höhere Flexibilität in der Flächenbewirtschaftung. Die damit verbundene Akzeptanzsteigerung verbessert die Umsetzbarkeit der Maßnahme.

Es ist eine dauerhafte Sicherung der Maßnahme erforderlich. Mittels eines Monitorings kann ihre Wirksamkeit geprüft werden. Darüber hinaus ist es möglich, den errichteten Solarpark einem Monitoring zu unterziehen. Wird im Geltungsbereich über drei Jahre in Folge eine Brutpaardichte nachgewiesen, die mindestens dem Ausgangszustand entspricht (3 BP je 10 ha), so kann auf die weitere Anlage von Lerchenfenstern verzichtet werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass sich die erforderliche Brutpaardichte nur auf Bruten innerhalb des Geltungsbereiches bezieht. Aufgrund der besseren Nahrungsverfügbarkeit bei Extensivierung kann sich auch eine gesteigerte Nutzung als Nahrungshabitat von Brutpaaren aus angrenzenden Ackerschlägen einstellen. Dadurch kann der Anschein einer vermeintlich höheren Lerchendichte entstehen.

Ergänzende Hinweise:

Die Maßnahme hat Synergieeffekte zu anderen Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft.

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **M1** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezeichnung:

Entwicklung und Pflege von Grünland

Lage/Flächenbezug:

Innerhalb der Modulfelder (vgl. Karte 4)

Konflikt Eingriff in Biotope

Beschreibung:

Durch den errichteten Solarpark inklusive seiner Nebenanlagen und Zuwegungen kommt es zur Flächenversiegelung und zur Beanspruchung von Ackerfläche. Darüber hinaus erfolgt eine Zunahme technogener Elemente in der Landschaft und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds für Anwohner und Touristen, reliefbedingt insbesondere in nördlicher Richtung.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Zur Kompensation der Eingriffe und für einen verbesserten Erosion- und Starkregenschutz ist die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke vorgesehen.

Die bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen sollen in ein dicht geschlossenen Vegetationsbestand überführt werden. Dazu ist 6 bis 12 Monate vor Errichtung der PV-Anlage eine flächige Ansaat mit einer kräuterreichen Wiesenmischung für trockene magere bis frische Lehmstandorte aus zertifiziertem Regio-Saatgut der Herkunftsregion 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland bzw. 15 – Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland anzusäen. Die Ansaat ist von März bis April oder Ende August bis September durchzuführen. Die Auflockerung des Bodens zur Saatbettvorbereitung sollte durch Grubbern oder Scheibenegge in einer Arbeitstiefe von maximal 25 cm erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft durch Beweidung oder Mahd zu pflegen.

Bei Mahd ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen. Die Mahd erfolgt Anfang Juli und, in Abhängigkeit des Aufwuchses, ein zweites Mal Mitte/Ende September.

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **M1** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Durch ein begleitendes Monitoring in den ersten 3 Jahren ist das Erfordernis von Schröpfschnitten zu prüfen, um ungewollte Dominanzbildung, beispielsweise durch Distelarten, zu vermeiden.

Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen (maximal 0,3 GVE/ha) möglich. Ein Pflegeschnitt mit Abtransport ist hierbei im September zu ergänzen. Bei Beweidung mit Schafen sind in jährlich wechselnder Rotation Flächenanteile auszupflocken. Für eine erfolgreiche Vegetationsentwicklung sollen 20% der Fläche ausgepflockt werden. Aufwuchsabhängig kann die ausgepflockte Flächengröße im Rahmen eines Monitorings für Folgejahre angepasst werden. Die jährlich ausgepflockten Areale sind im September ebenfalls in den Pflegeschnitt einzubeziehen. Zur Ermittlung der erforderlichen Besatzgröße bei Beweidung ist der jährlich unbewirtschaftete Teil nicht in die Bedarfskalkulation einzubeziehen. Bei Schafhaltung ist der Herdenschutz gegenüber Prädation von Wölfen zu berücksichtigen.

Eine Kombination aus Mahd und Beweidung ist bei geeigneter Konzeptionierung möglich.

Die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Bewirtschaftung auszuschließen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Reinigungschemikalien und Bioziden ausschließen.

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **M2** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezeichnung:

Erhalt und Pflege von Trockenrasen

Lage/Flächenbezug:

Magerrasensaum nördlich des zu überbauenden Ackerschlags (vgl. Karte 4)

Konflikt Schutzgut Pflanzen – Geschützte Biotope (Halbtrockenrasen)

Beschreibung:

Der unmittelbar an das Baufeld angrenzende Magerrasen kann während der Bauphase geschädigt werden Darüber hinaus ist er abhängig von einer kontinuierlichen Pflege, welche anlagebedingt entfallen könnte.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

Im Rahmen der Bautätigkeit ist vollständig auf die Nutzung der Biotopfläche zu verzichten, beispielsweise durch Befahrung oder als Materiallagerfläche. Der Schutz während der Bauphase kann durch temporäre Schutzzäune oder unter ökologischer Baubegleitung gewährleistet werden.

Die Existenz des Biotops ist abhängig von einer regelmäßigen Pflege, welche aktuell durch die Unterhaltung des Weges für die landwirtschaftliche und jagdliche Nutzung erfolgt. Entfällt diese Wegenutzung geht der Bestand in Sukzession über. Daher ist er in das Pflegeregime des Solarparks (vgl. M1 – Mahd mit Abtransport oder Beweidung) einzubeziehen.

Ergänzende Hinweise:

Die Maßnahme hat Synergieeffekte zu Reptilien und Arthropoden, für die der Halbtrockenrasen eine wertgebende Habitatgrundlage darstellt.

Projektbezeichnung B-Plan Nr. 55 „Stedtfelder Berg I“	**Maßnahmenblatt**	Maßnahmennummer **M3** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezeichnung:

Erhalt von Gehölzen und Entwicklung vorgelagerter Krautsäume

Lage/Flächenbezug:

Umliegende Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches sowie diesen vorgelagerte Flächen außerhalb des Außenzauns (vgl. Karte 4)

Konflikt Schutzgut Pflanzen – Geschützte Biotope (Gehölze)

Beschreibung:

Baubedingt können wertgebende, teils gesetzlich geschützte Gehölze geschädigt werden.

Maßnahme

Beschreibung/Zielsetzung:

Vermeidung der Beeinträchtigung von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gehölzstrukturen sind vollumfänglich zu erhalten und auch während der Bauzeiten nicht zu beeinträchtigen.

Zur Strukturanreicherung sind die aktuell als Acker bewirtschafteten Bereiche zwischen den Gehölzen und dem Solarpark sowie Ackerrandstreifen in Folge von natürlicher Sukzession als Krautsaum zu entwickeln. Eine Einsaat ist zur Förderung standortheimischer Arten nicht vorzunehmen. Zur Eindämmung von Gehölzsukzession ist aller zwei Jahre eine Pflegemahd im September durchzuführen. Straßenbegleitend kann die Mahd zu Unterhaltungszwecken des Verkehrsweges jährlich durchgeführt werden. Eine Abweichung zum Mahdregime ist nur unter Rücksprache mit der zuständigen möglich.

Ergänzende Hinweise:

Die Maßnahme hat Synergieeffekte zu Reptilien Arthropoden und Brutvogelarten von Saumbereichen für die so bestehende Habitatstrukturen aufgewertet werden.